

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für

Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Schäden am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers bei Sanierungsarbeiten – Eigentümer muss sich an Handwerker wenden

Eine WEG beauftragt Sanierungsarbeiten. Dabei entstehen Schäden am Sondereigentum, beispielsweise am Fußbodenbelag. Dann ist fraglich, ob sich der einzelne Wohnungseigentümer an den ausführenden Handwerker halten muss oder vorrangig seinen Schadensersatzanspruch gegenüber der Gemeinschaft als Auftraggeber geltend machen kann.

Das Landgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 11.05.2016 (Az.: 10 S 2/16) entschieden, dass sich der Wohnungseigentümer gegen den Handwerker wenden muss. Im Hinblick auf die schuldrechtliche Sonderbeziehung des einzelnen Eigentümers zur Gemeinschaft sei es geboten, zunächst den ausführenden Handwerker in Anspruch zu nehmen. Begründet wurde dies unter anderem damit, dass durch Inanspruchnahme der Gemeinschaft das Miteinander der Wohnungseigentümer beeinträchtigt werden könnte.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**
Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
www.dingeldein.de